

A m t s b l a t t

für das Amt Spreenhagen

Jahrgang 25	Spreenhagen, den 12.02.2025	Nr. 02/2025
-------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachungen des *Amtes Spreenhagen*

und der *Gemeinde Gosen-Neu Zittau* mit den Ortsteilen Gosen und Neu Zittau, der *Gemeinde Rauen* und der *Gemeinde Spreenhagen* mit den Ortsteilen Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske und Spreenhagen

I. Amtlicher Teil

1.	Amt Spreenhagen	
>>	Hauptsatzung des Amtes Spreenhagen.....	2
>>	Entschädigungssatzung des Amtes Spreenhagen.....	5
>>	Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse des Amtsausschusses vom 27.01.2025.....	7
2.	Gemeinde Gosen-Neu Zittau	
>>	Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau (Hebesatzsatzung).....	7
	Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 15.01.2025.....	7
3.	Gemeinde Rauen	
>>	Hauptsatzung der Gemeinde Rauen	8
>>	Entschädigungssatzung der Gemeinde Rauen.....	10
>>	Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Gemeinde Rauen (Hebesatzsatzung).....	12
>>	Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Rauen vom 23.01.2025.....	13
4.	Gemeinde Spreenhagen	
>>	Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Gemeinde Spreenhagen (Hebesatzsatzung).....	13
>>	Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Spreenhagen vom 27.01.2025.....	13

II. Nichtamtlicher Teil

>>	Tätigkeitsbericht 2024 für das Projekt „Pflege vor Ort – Sorglos im Alter“ im Amt Spreenhagen	15
>>	Pflege vor Ort „Sorglos im Alter im Amt Spreenhagen“ Beratungstermine.....	16
>>	Schließtage des Amtes Spreenhagen 2025.....	16

Hauptsatzung des Amtes Spreenhagen (HS)

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat der Amtsausschuss des Amtes Spreenhagen in seiner Sitzung am 27.01.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden	2
§ 2	Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)	2
§ 3	Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) .	2
§ 4	Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf).....	3
§ 5	Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf).....	4
§ 6	Zuständigkeiten (§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 u. 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)	4
§ 7	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf).....	4
§ 8	Vorsitzender und Mitglieder des Amtsausschusses .	5
§ 9	Sitzungen des Amtsausschusses und Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 34 und 36 BbgKVerf).....	5
§ 10	Amtsleiter	5
§ 11	Bekanntmachungen.....	5
§ 12	geschlechtsspezifische Formulierung	7
§ 13	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Spreenhagen“.
- (2) Sitz der Amtsverwaltung ist die Gemeinde Spreenhagen im Landkreis Oder-Spree des Landes Brandenburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinde Gosen-Neu Zittau, Rauen und Spreenhagen.

§ 2 Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Wappen des Landes Brandenburg und enthält eine Umschrift in lateinischen Großbuchstaben.

Die obere Umschrift lautet: AMT SPREENHAGEN

Die untere Umschrift lautet: LANDKREIS ODER-SPREE

§ 3 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses (Abs. 2)
2. Einwohnerversammlungen (Abs. 3)
3. Einwohnerbefragungen (Abs. 4)

Das Amt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amtsbereich ihren ständigen Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten des Amtes an die Amtsausschussmitglieder oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

- (3) Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden. Der Amtsdirektor oder der Amtsausschussvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der Amtsausschussvorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amtsgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und dem Amtsausschussvorsitzenden zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner im Amtsbereich unterschrieben sein.

- (4) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Amtsbereichs, einzelner Gemeinden oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner im Amtsbereich, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das näherer Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (6) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgender Form:
- das aufsuchende direkte Gespräch
 - durch offene Beteiligung
 - Sprechstunden beim Amtsausschussvorsitzenden für Kinder und Jugendliche 1 x jährlich

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an den Amtsausschuss wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät den Amtsausschuss in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

§ 5 Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsausschuss richtet für die Vertretung der Interessen von Senioren der amtsangehörigen Gemeinden einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Amt Spreehagen“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 3, höchstens jedoch 7 Mitglieder an. Der Beirat setzt sich möglichst aus je einem Einwohner jedes Ortsteils einer amtsangehörigen Gemeinde oder bei Gemeinden ohne Ortsteil aus einem Einwohner der amtsangehörigen Gemeinde zusammen. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden vom Amtsausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden des Amtsausschusses zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der amtsangehörigen Gemeinden haben, gegenüber dem Amtsausschuss mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der

Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Amtsdirektor kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Zuständigkeiten

(§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 u. 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 2.500,00 Euro nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist eine Angelegenheit, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehört.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Vorsitzender und Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Amtsausschussmitglieder bestimmen sich nach § 136 BbgKVerf.
- (2) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9 Sitzungen des Amtsausschusses und Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 34 und 36 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 5 volle Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10 Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt ihm die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (2) Der Amtsausschuss beauftragt nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf einen Bediensteten des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsdirektors.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Spreehagen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

Gosen-Neu Zittau

1. Ortsteil Gosen, an der Eiche, Kreuzung Köpenicker Straße, Eichwalder Straße, Seestraße, Storkower Straße
2. Ortsteil Gosen, Am Müggelpark 10-12 (Südeingang – Eingangspassage)
3. Ortsteil Neu Zittau, Berliner Straße 28
4. Ortsteil Neu Zittau, Geschwister-Scholl-Str. 19 (Bürgerbüro)
5. Ortsteil Neu Zittau, Spreebordstraße 17/18
6. Ortsteil Neu Zittau, Walther-Rathenau-Str. 19 (Burig)
7. Ortsteil Neu Zittau, Steinfurt 2

Rauen

1. Chausseestraße 38, Gemeindebüro
2. Chausseestraße, gegenüber Feuerlöschteich
3. Chausseestraße 6, Feuerwehr
4. Baumschulenweg / Ecke Ziegeleistraße
5. Stadtberg – Ketschendorfer Straße, Ecke Grüner Weg
6. Westend – Ecke Grenzstraße, Bushaltestelle
7. Kiesweg 13-16

Spreehagen

1. Ortsteil Braunsdorf, Dorfstraße 17 a,
2. Ortsteil Braunsdorf, Göllnitz 1,
3. Ortsteil Braunsdorf, Auf der Halbinsel, Übergang Altarm,
4. Ortsteil Hartmannsdorf, Kanalstraße 25 a,
5. Ortsteil Hartmannsdorf, Chausseestraße 35,
6. Ortsteil Hartmannsdorf, Friedersdorfer Straße / Ecke Dohnenstieg,
7. Ortsteil Hartmannsdorf, Stäbchen 4,
8. Ortsteil Markgrafpieske, Markgrafenstraße 3,
9. Ortsteil Markgrafpieske, Kirchplatz 2,
10. Ortsteil Markgrafpieske, Langendamm, Friedhof,
11. Ortsteil Markgrafpieske, Lebbin 26,
12. Ortsteil Markgrafpieske, Briesenluch gegenüber Briesenluch 12,
13. Ortsteil Markgrafpieske, Neu Waltersdorf gegenüber Neu Waltersdorf 10,
14. Ortsteil Spreehagen, Hauptstraße 13, Amtsgebäude,
15. Ortsteil Spreehagen, Siedlung 2,
16. Ortsteil Spreehagen, Kirchhofen 4,
17. Ortsteil Spreehagen, Latzwall, gegenüber Latzwall 2,
18. Ortsteil Spreehagen, zwischen Hauptstraße 68 d und 69,
19. Ortsteil Spreehagen, Am Giebel vom Artur-Becker-Ring 9,
20. Ortsteil Spreehagen, Pudel, Storkower Straße 12.

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Spreenhagen www.amt-spreenhagen.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszuliefernder Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen innerhalb der Sprechzeiten.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12 geschlechtsspezifische Formulierung

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.2019, ausgefertigt am 03.12.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Spreenhagen, den 28.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

(Siegel)

Entschädigungssatzung des Amtes Spreenhagen

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat der Amtsausschuss des Amtes Spreenhagen in seiner Sitzung am 27.01.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Grundsätze	2
§ 3	Zahlungsbestimmungen	2
§ 4	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Amtsausschusses	2
§ 5	Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses und des Stellvertreters	2
§ 6	Sitzungsgeld	3
§ 7	Verdienstausfall	3
§ 8	Aufwendungen für Betreuung	3
§ 9	Reisekostenvergütung	3
§ 10	geschlechtsspezifische Formulierung	4
§ 11	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Amtsausschusses.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Mandat verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen und die Fahrtkosten zu allen Beratungen und Sitzungen abgegolten sind. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsanfall, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie in einem in der Satzung festzulegenden Rahmen Fahrtkosten.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Voraussetzung ist die Teilnahme an der geladenen Sitzung sowie die Dokumentation der Anwesenheit durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.
- (4) Es besteht zudem ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, Ersatz von Aufwendungen für Betreuung sowie Reisekostenvergütung nach dieser Satzung.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen

Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung spätestens ab dem vierten Monat eingestellt.
- (3) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer geladenen Sitzung wird die pauschale Aufwandsentschädigung für diesen Monat um 50 Prozent reduziert.
- (4) Das gewährte Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters der Gemeinde, des Amtes oder eines Ortsteils wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Der Ersatz des Verdienstauffalls, der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung sowie die Reisekostenvergütung werden innerhalb von 14 Tagen nach der abschließenden Bearbeitung ausgezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Amtsausschusses

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 83,50 €.

§ 5 Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses und des Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 312,50 €.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 Prozent der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Ist die Funktion des Vorsitzenden des Amtsausschusses nicht besetzt und wird daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 6 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird bis zu einem Stundensatz von 15,00 € erstattet.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn

keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung wird bis zu einem Stundensatz von 13,00 € erstattet.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, wenn der Amtsausschuss oder sein Vorsitzender im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor die Dienstreise angeordnet oder genehmigt hat.
- (3) Fahrten zu den jeweiligen Sitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne dieser Satzung

§ 10 geschlechtsspezifische Formulierung

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Spreehagen vom 02.12.2019, ausgefertigt am 03.12.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Spreehagen, den 28.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

(Siegel)

Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse des Amtsausschusses vom 27.01.2025

1. Beschluss-Nr. 0001/25

Der Amtsausschuss Spreenhagen hat in seiner Sitzung am 27.01.2025 mit Beschluss-Nr. 0001/25 gemäß § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG beschlossen, dass das Amt Spreenhagen den § 2 Abs 3 UStG, in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2027 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 10 Stimmen

Nein – 0 Stimmen

Enthaltung – 0 Stimmen

2. Der Amtsausschuss bestellt folgende Mitglieder in den Seniorenbeirat des Amtes Spreenhagen für die Wahlperiode 2025 bis 2030:
Frau Elke Gessner (Seniorenbeiratsvorsitzende),
Frau Cornelia Nielius, Frau Ute Schädlich,
Frau Erika Trötsch und Frau Sabine Wolff.
3. Die Hauptsatzung des Amtes Spreenhagen wurde beschlossen.
4. Die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Spreenhagen wurde beschlossen.
5. Die Entschädigungssatzung des Amtes Spreenhagen wurde beschlossen.

Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31], und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 108), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau in Ihrer Sitzung am 15.01.2025 folgende Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen ab dem 01.01.2025 beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Gosen-Neu Zittau wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | Grundsteuer A
(für landwirtschaftliche Betriebe) | 240 v. H. |
| 1.2. | Grundsteuer B
(für die Grundstücke) | 320 v. H. |

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1.3. | Grundsteuer C
(unbebaute Grundstücke) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 325 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau (Hebesatzsatzung) vom 06.11.2024, ausgefertigt am 07.11.2024, tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Spreenhagen, den 16.01.2025

gez.

(Siegel)

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 15.01.2025

1. Die Gemeindevertretung beschloss, zur Bundestagswahl am 23.02.2025 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70,00 € für die Mitglieder der Wahlvorstände und in Höhe von 80,00 € für die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher am Wahltag zu gewähren.
2. **Beschluss-Nr. 0001/25**
Die Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau hat in Ihrer Sitzung am 15.01.2025 mit Beschluss-Nr. 0001/25 gemäß § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG beschlossen, dass die Gemeinde Gosen-Neu Zittau den § 2 Abs 3 UStG, in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2027 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.
Abstimmungsergebnis:
Ja - 13 Stimmen
Nein – 0 Stimmen
Enthaltung – 0 Stimmen
3. Die Gemeindevertretung beschloss die Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen (Hebesatzung) der Gemeinde Gosen-Neu Zittau ab dem Jahr 2025 in der heutigen Sitzung vorliegenden Form. Die nachfolgenden Hebesätze wurden festgelegt:

Grundsteuer A	240 v. H.
Grundsteuer B	320 v. H.
Grundsteuer C	320 v. H.
Gewerbsteuer	325 v. H.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird für 1 Jahr beschlossen.

Beschluss-Nr. 0002/25

Die Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau hat in Ihrer Sitzung am 15.01.2025 mit Beschluss-Nr. 0002/25 die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2025 für 1 Jahr beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 12 Stimmen

Nein – 0 Stimmen

Enthaltung – 1 Stimmen

Hauptsatzung der Gemeinde Rauen (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rauen in ihrer Sitzung am 23.01.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Name der Gemeinde und Gebiet (§ 9 BbgKVerf)	2
§ 2	Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)	2
§ 3	Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) .	2
§ 4	Zuständigkeiten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 u. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)	4
§ 5	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 S. 4, § 46 Abs. 7 S. 1 BbgKVerf)	4
§ 6	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)	4
§ 7	Bekanntmachungen	5
§ 8	geschlechtsspezifische Formulierung	6
§ 9	Inkrafttreten	6

§ 1 Name der Gemeinde und Gebiet (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Rauen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Spreehagen im Landkreis Oder-Spree des Landes Brandenburg an.
- (3) Im Gemeindegebiet bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile:
 - Grauer Esel
Der Gemeindeteil wird bestimmt durch folgende Straße:
Grauer Esel
 - Kiesweg
Der Gemeindeteil wird bestimmt durch folgende Straße:
Kiesweg
 - Stadtberg
Der Gemeindeteil wird bestimmt durch folgende Straßen:
An der Heide, Eichenweg, Eschenweg, Grenzstraße, Grüner Weg, Kastanienweg, Ketschendorfer Str. (teilw.), Kurzer Weg, Lärchenweg, Pappelweg, Siedlerhöhe, Siedlerweg, Waldweg und Wolfsschluchtweg
 - Westend
Der Gemeindeteil wird bestimmt durch folgende Straßen:
Ahornweg, Akazienweg, Bergschlößchenweg, Birkenweg und Lindenweg

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Rauen führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Beschreibung des Wappens:
In Silber eine grüne Leiste begleitet oben von einer schwarzen Granitschale mit drei Füßen und unten von einem grünen Dreieck, belegt mit einer bezinnten und oben schwarz bekreuzten goldenen Kirchturmspitze.

- (3) Beschreibung der Flagge:
Dreistreifig Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1 : 2,5 : 1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 3 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung (Abs. 2)
 2. Einwohnerversammlungen (Abs. 3)
 3. Einwohnerbefragungen (Abs. 4)

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden. Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (4) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine

Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Teile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das näherer Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (6) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgender Form:
 - das aufsuchende direkte Gespräch
 - durch offene Beteiligung
 - Sprechstunden beim ehrenamtlichen Bürgermeister für Kinder und Jugendliche 2 x jährlich
 - projektbezogen durch situative Beteiligung
 - Diskussionsrunde

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 Zuständigkeiten

(§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 u. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 2.500,00 Euro nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist eine Angelegenheit, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehört.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 S. 4, § 46 Abs. 7 S. 1 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer

Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 volle Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Spreehagen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung

enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Chausseestraße 38, Gemeindebüro
2. Chausseestraße, gegenüber Feuerlöschteich
3. Chausseestraße 6, Feuerwehr
4. Baumschulenweg / Ecke Ziegeleistraße
5. Stadtberg – Ketschendorfer Straße, Ecke Grüner Weg
6. Westend – Ecke Grenzstraße, Bushaltestelle
7. Kiesweg 13-16

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Spreehagen www.amt-spreenhagen.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Amt Spreehagen, Hauptstraße 13 in 15528 Spreehagen innerhalb der Sprechzeiten.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8 geschlechtsspezifische Formulierung

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem

geschlechts-spezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.11.2019, ausgefertigt am 29.11.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Spreehagen, den 24.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

(Siegel)

Entschädigungssatzung der Gemeinde Rauen

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 44 Abs. 4 Satz 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rauen in ihrer Sitzung am 23.01.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Grundsätze	2
§ 3	Zahlungsbestimmungen	2
§ 4	Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung	2
§ 5	Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Stellvertreters	3
§ 6	Sitzungsgeld	3
§ 7	Verdienstausfall	3
§ 8	Aufwendungen für Betreuung	3
§ 9	Reisekostenvergütung	4
§ 10	Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen	4
§ 11	geschlechtsspezifische Formulierung	4
§ 12	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, den ehrenamtlichen Bürgermeister, sachkundige Einwohner sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragten Einwohner.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen sind so bemessen, dass der mit dem Mandat/ Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen und die Fahrtkosten zu allen Beratungen und Sitzungen abgegolten sind. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie in einem in der Satzung festzulegenden Rahmen Fahrtkosten.
- (3) Der in § 1 dieser Satzung genannte Personenkreis erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Voraussetzung ist die Teilnahme an der geladenen Sitzung sowie die Dokumentation der Anwesenheit durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.
- (4) Es besteht zudem ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, Ersatz von Aufwendungen für Betreuung, Reisekostenvergütung sowie Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen nach dieser Satzung.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat/ Amt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat/ Amt endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Wird ein Mandat/ Amt für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so werden die Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigungen spätestens ab dem vierten Monat eingestellt.
- (3) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer geladenen Sitzung wird die pauschale Aufwandsentschädigung für diesen Monat um 50 Prozent reduziert.
- (4) Das gewährte Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters der Gemeinde wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Der Ersatz des Verdienstauffalls, der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung, die Reisekostenvergütung sowie die Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen werden innerhalb von 14 Tagen nach der abschließenden Bearbeitung ausgezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 5 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Stellvertreters

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.130,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 Prozent der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, sofern sie keine Aufwandsentschädigung nach § 5 dieser Satzung erhalten.
- (4) Sachkundige Einwohner (§ 44 Abs. 4 BbgKVerf) erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses, in den sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (5) Weitere nach § 20 BbgKVerf ehrenamtlich im Auftrag der Gemeindevertretung tätige Bürger, z. B. in von der Gemeindevertretung beschlossenen Arbeitsgruppen, erhalten für die Teilnahme an durch die Gemeindevertretung bestätigten Beratungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 7 Verdienstauffall

- (1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstauffalls wird bis zu einem Stundensatz von 15,00 € erstattet.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen

Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

- (2) Der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung wird bis zu einem Stundensatz von 13,00 € erstattet.

Spreehagen, den 24.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

(Siegel)

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zu den jeweiligen Sitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne dieser Satzung.

§ 10 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird einmalig pro Wahlperiode eine Entschädigung von bis zu 400,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt, sofern sie an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen. Die Entschädigung wird nur auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Anschaffungsbeleges erstattet.
- (2) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird einmalig pro Wahlperiode eine Entschädigung von bis zu 400,00 € für die Anschaffung von Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung des Mandates erforderlich sind, gewährt. Die Entschädigung wird nur auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Anschaffungsbeleges erstattet.

§ 11 geschlechtsspezifische Formulierung

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rauen vom 28.11.2019, ausgefertigt am 29.11.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Gemeinde Rauen (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl I/24, [Nr. 10], S. ber.[Nr. 38]), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31], und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 108), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rauen in Ihrer Sitzung am 23.01.2025 folgende Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen ab dem 01.01.2025 beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Rauen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. Grundsteuer A
(für landwirtschaftliche Betriebe) | 650 v. H. |
| 1.2. Grundsteuer B
(für die Grundstücke) | 280 v. H. |
| 1.3. Grundsteuer C
(unbebaute Grundstücke) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Gemeinde Rauen (Hebesatzsatzung) vom 24.10.2024, ausgefertigt am 25.10.2024, tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Spreehagen, den 24.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

(Siegel)

Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Rauen vom 23.01.2025

1. Die Gemeindevertretung beschloss, zur Bundestagswahl am 23.02.2025 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70,00 € für die Mitglieder der Wahlvorstände und in Höhe von 80,00 € für die Wahlvorsteherinnen / Wahlvorsteher am Wahltag zu gewähren.
2. Die Hauptsatzung der Gemeinde Rauen wurde beschlossen.
3. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rauen wurde beschlossen.
4. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rauen wurde beschlossen.
5. Die Gemeindevertretung beschloss die Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Rauen ab dem Jahr 2025 in der zur Sitzung vorliegenden Form. Die nachfolgenden Hebesätze wurden festgelegt:

Grundsteuer A	650 v. H.
Grundsteuer B	280 v. H.
Grundsteuer C	280 v. H.
Gewerbsteuer	325 v. H.

Beschluss-Nr. 0002/25

Die Gemeindevertretung Rauen hat in Ihrer Sitzung am 23.01.2025 mit Beschluss-Nr. 0002/25 die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Rauen (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 10 Stimmen
Nein – 1 Stimmen
Enthaltung – 0 Stimmen

6. Beschluss-Nr. 0001/25

Die Gemeindevertretung Rauen hat in Ihrer Sitzung am 23.01.2025 mit Beschluss-Nr. 0001/25 gemäß § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG beschlossen, dass die Gemeinde Rauen den § 2 Abs 3 UStG, in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2027 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 11 Stimmen
Nein – 0 Stimmen
Enthaltung – 0 Stimmen

Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Gemeinde Spreenhagen (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber.[Nr. 38]), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31], und § 16 Gewerbesteuer-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 108), in der zurzeit gültigen Fassung,

und § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreenhagen in Ihrer Sitzung am 13.01.2025 folgende Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen ab dem 01.01.2025 beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Spreenhagen wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | Grundsteuer A
(für landwirtschaftliche Betriebe) | 500 v. H. |
| 1.2. | Grundsteuer B
(für die Grundstücke) | 310 v. H. |
| 1.3. | Grundsteuer C
(unbebaute Grundstücke) | 310 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 325 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Gemeinde Spreenhagen (Hebesatzsatzung) vom 28.10.2024, ausgefertigt am 29.10.2024, tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Spreenhagen, den 14.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

(Siegel)

Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Spreenhagen vom 13.01.2025

1. Die Gemeindevertretung beschloss, zur Bundestagswahl am 23.02.2025 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70,00 € für die Mitglieder der Wahlvorstände und in Höhe von 80,00 € für die Wahlvorsteherinnen / Wahlvorsteher am Wahltag zu gewähren.
2. Es wurde beschlossen, die Errichtung einer Lichtzeichenanlage an der L23 zwischen den Wohnhäusern der Hauptstraße 68 a-c und dem Artur-Becker-Ring 9-13 beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg auf dessen Kosten zu beantragen. Das Amt Spreenhagen wurde beauftragt, das Vorhaben umzusetzen.
3. Die Hauptsatzung der Gemeinde Spreenhagen wurde beschlossen.
4. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreenhagen wurde beschlossen.
5. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Spreenhagen wurde beschlossen.

6. Die Gemeindevertretung beschloss die Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Spreenhagen ab dem Jahr 2025 in der zur Sitzung vorliegenden Form. Die nachfolgenden Hebesätze wurden festgelegt:
- | | |
|---------------|-----------|
| Grundsteuer A | 500 v. H. |
| Grundsteuer B | 310 v. H. |
| Grundsteuer C | 310 v. H. |
| Gewerbsteuer | 325 v. H. |

Beschluss-Nr. 0009/25

Die Gemeindevertretung Spreenhagen hat in Ihrer Sitzung am 13.01.2025 mit Beschluss-Nr. 0009/25 die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Spreenhagen (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 11 Stimmen
Nein – 1 Stimmen
Enthaltung – 0 Stimmen

7. Beschluss-Nr. 0010/25

Die Gemeindevertretung Spreenhagen hat in Ihrer Sitzung am 13.01.2025 mit Beschluss-Nr. 0010/25 gemäß § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG beschlossen, dass die Gemeinde Spreenhagen den § 2 Abs 3 UStG, in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2027 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 12 Stimmen
Nein – 0 Stimmen
Enthaltung – 0 Stimmen

8. Die Gemeindevertretung beschließt für das Kalenderjahr 2025 nachfolgend aufgeführte Änderungen der Schließzeiten für die Kita „Friedrich Fröbel“:
- | | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| Freitag, den 10.10.2025 | reguläre Öffnung |
| Freitag, den 14.11.2025 | Kitaschließung wegen Teamfortbildung |
9. Die Gemeindevertretung beschloss die Bezuschussung des Mittagessens für die Schüler der Grundschule Spreenhagen in Höhe von 1,40 € pro Portion für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26.

Tätigkeitsbericht 2024 für das Projekt „Pflege vor Ort – Sorglos im Alter“ im Amt Spreehagen

Im Jahr 2024 wurde das Projekt „Pflege vor Ort – Sorglos im Alter“ erfolgreich im Amt Spreehagen fortgeführt. Wie bereits im Jahr 2023 lag der Fokus auf der Beratung und Unterstützung der Senioren und pflegenden Angehörigen zu verschiedenen Themen rund um häusliche Pflege, Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und den Umgang mit Pflegefragen. Das Ziel war, den Bürgern des Amtes Spreehagen die Möglichkeit zu bieten, bis ins hohe Alter selbstbestimmt und sicher in den eigenen vier Wänden zu leben.

Zuwachs an Beratungen:

Im Jahr 2024 konnte die Zahl der durchgeführten Beratungen im Amt Spreehagen auf **99 Beratungen** gesteigert werden. Dies zeigt eine positive Entwicklung und ein wachsendes Interesse an den angebotenen Beratungsmöglichkeiten im Bereich der Pflege und Unterstützung.

Die Verteilung der Beratungsarten im Amt Spreehagen stellt sich wie folgt dar:

- **Spreehagen:** 33 Beratungen (13 häusliche Besuche, 9 vor Ort, 11 telefonische Beratungen)
- **Hartmannsdorf:** 13 Beratungen (7 häusliche Besuche, 5 vor Ort, 1 telefonische Beratung)
- **Rauen:** 24 Beratungen (9 häusliche Besuche, 13 vor Ort, 1 telefonische Beratung)
- **Markgrafpieske:** 12 Beratungen (9 häusliche Besuche, 1 vor Ort, 2 telefonische Beratungen)
- **Neu Zittau:** 8 Beratungen (1 häuslicher Besuch, 6 vor Ort, 1 telefonische Beratung)
- **Braunsdorf:** 5 Beratungen (4 häusliche Besuche, 1 vor Ort)
- **Gosen:** 4 Beratungen (1 häuslicher Besuch, 2 vor Ort, 1 telefonische Beratung)

Die Beratung erfolgte sowohl in den Haushalten der Senioren als auch zunehmend vor Ort in den jeweiligen Gemeindehäusern sowie telefonisch, was die Flexibilität und Zugänglichkeit der Angebote unterstreicht.

Optimierung und Weiterentwicklung:

Im Jahr 2024 wurden die telefonischen Beratungen noch genauer erfasst, was eine präzisere Auswertung der Nachfrage ermöglichte.

Ein weiteres Ziel war es, spezielle Angebote wie Sturzprävention und Bewegungsübungen wie „Tanzen im Sitzen“ für Senioren zu integrieren, um ihre Mobilität und ihr Wohlbefinden zu fördern. Diese Angebote wurden jedoch bisher noch nicht in dem erhofften Umfang genutzt. Für 2025 wird eine intensivere Bewerbung dieser Programme und eine gezielte Ansprache der Senioren angestrebt, um die Teilnahme zu erhöhen und die Angebote dauerhaft zu etablieren.

Fördermittel und Investitionen:

Für das Jahr 2024 stand dem Amt Spreehagen ein Budget von insgesamt 31.750,00 Euro zur Verfügung, bestehend aus 25.400,00 Euro vom Land Brandenburg und einem Eigenanteil des Amtes von 6.350,00 Euro. Diese Mittel wurden für die Beratungsangebote, die Beschaffung von Werbemitteln und Informationsmaterialien verwendet. Die Werbemaßnahmen, insbesondere durch die Verteilung von Flyern und die Veröffentlichung auf der Webseite des Amtes, trugen maßgeblich dazu bei, dass immer mehr Bürger und Bürgerinnen das Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

Austausch und Zusammenarbeit:

Der regelmäßige Austausch mit den Ansprechpartnern im Amt Spreehagen war auch in diesem Jahr von großer Bedeutung. Durch Gespräche und enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitenden konnte das Angebot optimal an die Bedürfnisse der Senioren angepasst werden. Zudem wurden weiterhin Veranstaltungen der FAPIQ und des LASV besucht, um über aktuelle Entwicklungen informiert zu bleiben und Änderungen direkt in die Praxis umzusetzen.

Ausblick auf das Jahr 2025:

Für 2025 liegt der Fokus vor allem auf der nachhaltigen Etablierung der speziellen Angebote wie „Sturzprävention“ und „Bewegungsübungen“ sowie „Tanzen im Sitzen“, die 2024 noch nicht in der gewünschten Intensität genutzt wurden. Das Hauptziel ist es, diese Angebote zu verankern und für alle Senioren im Amt Spreehagen offen und zugänglich zu machen. Dies soll durch verstärkte Werbemaßnahmen und eine gezielte Ansprache der Senioren erreicht werden.

Zudem wird die Beratung zu den Themen häusliche Pflege und Unterstützung ohne Pflegegrad weiterhin ausgebaut und mit zusätzlichen Programmen wie dem Umgang mit Demenz oder Medikamentenverträglichkeit erweitert.

Tabellarische Übersicht Ort	Insgesamt	Häuslichkeit	Vor Ort	Telefonisch
Spreehagen	33	13	9	11
Hartmannsdorf	13	7	5	1
Rauen	24	9	13	1
Markgrafpieske	12	9	1	2
Neu Zittau	8	1	6	1
Braunsdorf	5	4	1	0
Gosen	4	1	2	1

Pflege vor Ort

SORGLOS IM ALTER

Auch in Ihrem Amt

Wir beraten Sie persönlich zu Leistungen, die Ihnen das Leben erleichtern, vermitteln unterschiedlichste Hilfen für Ihre individuelle Situation und unterstützen Sie beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen.

Beratungen von Januar bis März 2025 - donnerstags von 9 bis 12 Uhr

Spreenhagen Amt Spreenhagen, Hauptstr. 13	23.01. 13.02. 13.03.
Rauen Gemeindehaus, Chausseestr. 38	20.02. 20.03.
Gosen Gemeindebüro, Storkower Str. 03	30.01.
Neu Zittau Bürgerhaus, Geschwister-Scholl-Str. 19	27.02.
Hartmannsdorf Sport- und Funktionsgebäude, Kanalstr. 25a	27.03.
Markgrafpieske Bürgerhaus, Lange Str. 42	telefonisch/Hausbesuch
Braunsdorf Bürgerhaus, Dorfstr. 17	06.03.

Wir bitten Sie um eine telefonische Voranmeldung. Auch Hausbesuche sind möglich.

Lea Boggasch | lea.boggasch@pflegevorort.info | Tel. 033231 – 44 88 62

Schließtage des Amtes Spreenhagen 2025

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, Geschäftspartner und Gäste,

das Amt Spreenhagen bleibt im Jahr 2025 an folgenden Tagen geschlossen:

Freitag, den 02.05.2025 (Tag nach dem Tag der Arbeit)

Freitag, den 30.05.2025 (Tag nach Himmelfahrt)

und in der Zeit vom 24.12.2025 bis zum 01.01.2026

Bitte stellen Sie sich rechtzeitig darauf ein. An allen anderen Tagen erreichen Sie uns zu den gewohnten Sprechzeiten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Erreichbarkeit des Amtes Spreenhagen					
Telefonische Erreichbarkeit der Fachbereiche und Fachbereichsleiter des Amtes Spreenhagen Tel.-Einwahl: 033633 / 871 – ** (**Durchwahl des Mitarbeiters)					
Amtsleiter	Herr Sefeloge	- 12	Bauverwaltung	Herr Hackel	- 16
Verwaltungsorganisation	Frau Preuß	- 45	SB Bauverwaltung		- 27
Sekretariat		- 12	Ordnungsverwaltung	Herr Malcher	- 21
Allgemeine Verwaltung	Frau Meike	- 19	Gewerbewesen		- 20
Personalwesen		- 17	Standesamt		- 14
SB Allg. Verwaltung		- 18	SB Ordnung		- 21
Soziales	Frau Greinert	- 22	Friedhofswesen		- 21
Finanzverwaltung	Frau Priemer	- 28			
Kasse		- 28	Meldewesen		- 23
Buchhaltung		- 29	Brandschutz		- 50
Steuern		- 30			
Liegenschaften		- 30			

Sprechzeiten des Amtes Spreenhagen

Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

eMails des Amtes Spreenhagen

post@amt-spreenhagen.de
allgemein@amt-spreenhagen.de
soziales@amt-spreenhagen.de
finanzen@amt-spreenhagen.de
bauen@amt-spreenhagen.de
ordnung@amt-spreenhagen.de
standesamt@amt-spreenhagen.de
meldewesen@amt-spreenhagen.de
friedhofswesen@amt-spreenhagen.de

Impressum

Herausgeber:

Amt Spreenhagen

Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen

Redaktion:

Allgemeine Verwaltung und Soziales

Tel.: 033633/87118, Fax: 033633/87135

E-Mail: allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de

Homepage: www.amt-spreenhagen.de

Druck:

format gGmbH

anerkannte Werkstatt für Behinderte

Lindenstraße 46,

15517 Fürstenwalde

Tel.: 03361/36990

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für das Amt Spreenhagen kann kostenfrei im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen sowie in den Gemeinde- und Bürgerbüros bezogen werden.

Es erscheint bei Bedarf.

Auflagenhöhe: 800